

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/6/11 80b271/00m

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 11.06.2001

Norm

EO §14 Abs2

EO §224 Abs2

EO §229

Rechtssatz

Kommt es nicht zu einer Zuweisung von Zinsen aus der Nebengebührensicherstellung und kommt es zu deren zinstragender Anlage, sind dem Gläubiger die anteiligen bereits bekannten Meistbotszinsen und Fruktifikationszinsen zuzuweisen; darauf ist im Zuge einer allfälligen Nachtragsverteilung Bedacht zu nehmen.

Entscheidungstexte

• 8 Ob 271/00m

Entscheidungstext OGH 11.06.2001 8 Ob 271/00m

Veröff: SZ 74/104

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115425

Dokumentnummer

JJR_20010611_OGH0002_0080OB00271_00M0000_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at